

der Nationalversammlung noch nicht näher kennenlernen konnten. Das ungestüme Drängen nach staatsbürgerlicher Freiheit überwog die Sehnsucht nach der nationalen Einheit¹. Die Grundrechte wurden vor dem Abschlusse des gesamten Verfassungswerkes am 28. Dezember 1848 in einem eigenen Gesetz veröffentlicht und gingen später als Abschnitt VI in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 ein. Die Publizierung erfolgte in den meisten deutschen Staaten, jedoch nicht in den größten wie Österreich, Preußen, Bayern und Hannover, von denen dann auch eine Gegenbewegung zu den Frankfurter Beschlüssen ausging, die durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 aufgehoben wurden². Auch Liechtenstein folgte dem Beispiel seines Nachbarstaates Österreich, so daß es auch hier nicht zu einer Kundmachung kam³.

II. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Grundrechte der Reichsverfassung dehnten die Bestimmung des Art. 16 BA von den Angehörigen der christlichen Konfessionsgemeinschaften auf alle Untertanen aus, indem sie in Art. 145 jedem Deutschen die Unbeschränktheit in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion gewährleisteten. Damit ist die Religionsfreiheit vom Grundrecht der einfachen Hausandacht wesentlich weggerückt und getrennt, was eine Schutzbestimmung bezüglich der einfachen Hausandacht in der Reichsverfassung erübrigt⁴.

Schon zu Beginn der Beratungen der Grundrechte in der Frankfurter Nationalversammlung zeigt sich, wie aus dem Verbesserungsantrag Plathners von Halberstadt zu § 11 des Entwurfes des Verfassungsausschusses hervorgeht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in concreto nichts anderes beinhalte, als «niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren»⁵. Dieser Antrag findet als Zusatz zu § 11 die Zustimmung der Mitglieder der Nationalversammlung und ist als zweiter Satz des § 144 in die Verfassung des deutschen Reiches eingegangen.

¹ Vgl. OESTREICH 93.

² Vgl. VOIGT 101.

³ Siehe GEIGER P. 119 f.

⁴ So SCHOLLER 77 f.

⁵ In: WIGARD, Stenographischer Bericht, Bd. III, 1639.